

DEUTSCH-FRANZÖSISCH-
SCHWEIZERISCHE
OBERRHEINKONFERENZ



CONFERENCE
FRANCO-GERMANO-SUISSE
DU RHIN SUPERIEUR

Willenserklärung

zur Förderung der gegenseitigen Information und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Raumplanung am Oberrhein

Präambel

Die vorliegende Willenserklärung ist eine Initiative der Oberrheinkonferenz (ORK) zur Auswertung, Verbreitung und Vertiefung der bestehenden guten Praktiken der Zusammenarbeit. Sie ist Teil eines Prozesses zur kontinuierlichen Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der Raumplanung.

Ziel ist es, der Zusammenarbeit in der Trinationalen Metropolregion Oberrhein eine neue Dynamik zu verleihen. Hierdurch soll die Initiierung von kohärenten, raumordnungsrelevanten Planungen gefördert werden, um somit die Synergien zwischen den drei Ländern am Oberrhein zu verstärken.

Aufgrund von Vorgaben des internationalen und europäischen Rechts und gemäß dem ORK-Umweltleitfaden¹ sind bisher nur Pläne und Vorhaben mit Umweltauswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates² Gegenstand grenzüberschreitender Informations- und Beteiligungsverfahren. Es wird nunmehr vorgeschlagen, die grenzüberschreitende Information auch auf Pläne und Vorhaben mit relevanten territorialen Auswirkungen im Nachbarland auszuweiten. Sofern Auswirkungen sowohl auf die Umwelt als auch auf andere raumbedeutsame Belange denkbar sind, sind sowohl der ORK-Umweltleitfaden als auch diese Willenserklärung zu beachten.

Aufbauend auf den Raumordnerischen Orientierungsrahmen und die Raumordnungscharta der Oberrheinkonferenz, geht es den Unterzeichnern nun darum, einen Schritt weiter zu gehen und durch eine stärkere Vernetzung der Raumordnungsakteure dies- und jenseits der Grenze mehr Kohärenz in der Raumplanung zu schaffen und eine gemeinsame Vision hierfür zu entwickeln.

¹ Leitfaden der Oberrheinkonferenz zur grenzüberschreitenden Beteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben sowie Plänen und Programmen, 2010.

² Der Begriff „Nachbarstaat“ bezieht sich in der vorliegenden Willenserklärung immer auf den trinationalen Charakter des Oberrheins, d.h. es werden Auswirkungen betrachtet, die sich entweder nur auf einen oder auf beide Nachbarstaaten beziehen können.

1. Ziele

Mit der vorliegenden Willenserklärung bekunden die unterzeichnenden Partner ihren Willen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Hinblick auf eine kohärentere Raumordnung in der Trinationalen Metropolregion Oberrhein zu fördern.

Durch folgende Maßnahmen trägt diese Willenserklärung zur Erreichung dieses Ziel bei:

- Berücksichtigung und Aufwertung der bereits bestehenden guten Praktiken
- Einrichtung eines frühzeitigen gegenseitigen Informationssystems
- Förderung des direkten und schnellen Kontakts zwischen lokalen Akteuren der Raumplanung durch ein dezentrales Informationsverfahren.

Diese Maßnahmen können auch darüber hinaus gehende, positive Folgewirkungen haben:

- Förderung des gegenseitigen Verständnisses für Systemunterschiede und unterschiedliche Verfahrensweisen im Bereich der Raumplanung.
- Erhöhung der Transparenz bei Entscheidungsprozessen
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der lokalen Akteure im Bereich der grenzüberschreitenden Raumplanung am Oberrhein.

2. Grundsätze der grenzüberschreitenden Information und Beteiligung

Die in dieser Willenserklärung dargelegten Verfahren der gegenseitigen Information im Bereich der Raumplanung basieren auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Sie haben keinen verbindlichen Charakter und schaffen kein einklagbares Recht. Die in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen der Unterzeichner kodifizierten Rechte und Pflichten bleiben von dieser Willenserklärung unberührt.

Vor diesem Hintergrund werden für diese Willenserklärung die folgenden Grundsätze vorgeschlagen:

2.1 Gleichbehandlung des Nachbarn (im Nachbarstaat wie im eigenen Staat)

Es wird empfohlen, bei der Information und Konsultation die jeweils im Nachbarstaat zuständigen Stellen so in das eigene Verfahren einzubeziehen, als ob es sich um Träger öffentlicher Belange des eigenen territorialen Zuständigkeitsbereichs handeln würde.

2.2 Frühzeitige Information

Die gegenseitige Information sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Dies ist für die territoriale Kohärenz am Oberrhein von großer Bedeutung.

2.3 Einfache Verfahren

Es wird empfohlen, dass die Information und die Beteiligung sich auf relevante Fälle konzentrieren und anhand möglichst einfacher Verfahren erfolgen.

Der Umfang der grenzüberschreitenden Information und Beteiligung richtet sich nach der Relevanz des Projekts für die Nachbarregion. Dies betrifft sowohl die Planungsdokumente als auch die Projekte.

2.4 Subsidiarität

Grenzüberschreitende Informationen über Planungen erfolgen dezentral und bi-/trilateral vom Planungsträger direkt an den entsprechenden Planungsträger im Nachbarstaat.

Hierüber erhält der Meldekopf bzw. die zuständige nationale Stelle gemäß ORK-Umweltleitfaden Nachricht (vgl. Anlage 1).

Bei Einzelvorhaben stehen die entsprechenden Planungsträger sich gegenseitig als Ansprechpartner für informelle Informationsanfragen zur Verfügung und weisen ggf. auf die zuständige Zulassungsbehörde hin, wenn sie das Projekt nicht selbst tragen.

2.5 Weitergabe der Informationen auf freiwilliger Basis

Die Weitergabe grenzüberschreitender Informationen erfolgt im Rahmen der jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen auf freiwilliger Basis (Eigenverantwortlichkeit der zuständigen Stellen).

3. Anwendungsbereich

3.1. Räumlicher Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Willenserklärung bezieht sich auf das Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz (vgl. Anlage A 4).

3.2. Relevante Dokumente

Der Gültigkeitsbereich der Willenserklärung bezieht sich insbesondere auf die folgenden räumlichen Gesamtpläne, Fachplanungen und Verfahren, soweit sie grenzüberschreitende Auswirkungen haben können:

- A Räumliche Gesamtpläne regionaler oder teilräumlicher Dimension (Frankreich: Schéma de cohérence territoriale (SCOT), Deutschland : Regionalplan, Schweiz: Kantonaler Richtplan)

Bedingung: Die betroffenen Gebiete liegen ganz oder teilweise entlang der Staatsgrenze oder schaffen die planungsrechtlichen Grundlagen für Vorhaben der in C genannten Themenfelder.

- B Räumliche Gesamtpläne interkommunaler oder lokaler Dimension (Frankreich: Plan local d'urbanisme (PLU), Deutschland: Flächennutzungsplan, Schweiz: Regionaler Richtplan, Kommunaler Nutzungsplan/Sondernutzungsplan)

Bedingung: Die betroffenen Gebiete liegen ganz oder teilweise entlang der Staatsgrenze oder schaffen die planungsrechtlichen Grundlagen für Vorhaben der in C genannten Themenfelder.

- C Fachpläne und ggf. Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben in den drei Staaten insbesondere in folgenden Themenfeldern:

- Ansiedlung, Erweiterung und Reaktivierung großer Gewerbegebiete
- Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen, größeren Freizeiteinrichtungen oder anderen größeren Infrastrukturen.

Anmerkung: Die meisten der genannten Fachpläne und Einzelvorhaben unterliegen zugleich dem ORK-Umweltleitfaden.

4. Informations- und Beteiligungsverfahren

Eine grenzüberschreitende Information und Beteiligung des Nachbarn soll zu denselben Zeitpunkten erfolgen wie im nationalen Kontext. Die Modalitäten sollten jedoch auf den grenzüberschreitenden Kontext angepasst werden (vgl. Anlage 2).

4.1 Verfahren bei Planungsdokumenten

Es wird empfohlen, den Nachbarn insbesondere bei folgenden Verfahrensschritten über räumliche Gesamtpläne und Fachplanungen zu informieren (unabhängig davon, ob es sich um eine Erstaufstellung, Fortschreibung oder Änderung des jeweiligen Planungsdokuments handelt, vgl. Musterbrief Anlage A 3.3):

- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung, Studien- bzw. Analysephase zur Ausarbeitung der Dokumente (informelle Beratungsentwürfe)
- Formelle Mitwirkungsverfahren
- Beschluss / Inkrafttreten der Pläne und Programme.

Es wird empfohlen, dass der Planungsträger zusätzlich zur Übersendung der Dokumente ein oder mehrere grenzüberschreitende Treffen mit den benachbarten Planungsträgern und ggf. weiteren betroffenen und zuständigen Stellen im Nachbarstaat ermöglicht, sofern hierzu Bedarf besteht.

Darüber hinaus ist eine informelle Information auch zu anderen Zeitpunkten möglich.

4.2 Verfahren bei Einzelvorhaben

Bei Einzelvorhaben steht der Planungsträger, in dessen Gebiet das Vorhaben liegt, dem entsprechenden Planungsträger des Nachbarstaates - auch im Vorfeld eines Zulassungsverfahrens - als Ansprechpartner für Informationsanfragen zur Verfügung und vermittelt nötigenfalls den Kontakt zur zuständigen Zulassungsbehörde (vgl. Musterbrief Anlage A 3.4).

5. Evaluierung der Willenserklärung

Das Verfahren der gegenseitigen Information findet im Rahmen einer dreijährigen Pilotphase Anwendung in den drei Ländern. Diese wird durch die Arbeitsgruppe „Raumordnung“ der Oberrheinkonferenz Ende 2016 evaluiert.

6. Ausblick - Perspektiven einer gemeinsamen Raumplanung am Oberrhein

Die Unterzeichner sehen in dieser Willenserklärung eine große Chance für eine abgestimmte gemeinsame Raumentwicklung in der Trinationalen Metropolregion Oberrhein. Um diese konsequent zu nutzen, sprechen sie sich dafür aus,

- regelmäßige Treffen zwischen den Planerinnen und Planern auf der Basis bestehender Strukturen ins Leben zu rufen,
- die Entwicklung gemeinsamer Projekte zu unterstützen.

7. Unterzeichnung

Die Unterzeichnung erfolgt durch den deutschen, den französischen und den schweizerischen Delegationsleiter in Vertretung ihrer jeweiligen Delegation an der Jahres-Plenarversammlung der Oberrheinkonferenz 2013.

Weitere Akteure der Raumordnung am Oberrhein können ihre Unterstützung für die Willenserklärung bekunden.

Liestal, 29. November 2013

**Willenserklärung zur Förderung der gegenseitigen Information und der
grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Raumplanung am
Oberrhein**

**Déclaration d'intention pour promouvoir l'information réciproque et la coo-
pération transfrontalière dans le domaine de l'aménagement du territoire du
Rhin supérieur**

Unterzeichner / Signataires

Für die Schweizer Delegation

Urs Wüthrich-Pelloli
Regierungspräsident Kanton Basel-Landschaft

Für die deutsche Delegation

Clemens Nagel
Beauftragter der Ministerpräsidentin
für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Pour la délégation française

Stéphane Bouillon
Préfet de la région Alsace, préfet du Bas-Rhin

Anlagen

Anlage 1: Verfahren nach ORK-Umweltleitfaden und Willenserklärung im Vergleich

Anlage 2: Verfahren der gegenseitigen Information über Planungsdokumente

Anlage 3: Werkzeuge zur Erleichterung der Umsetzung der vorliegenden Willenserklärung

- A 3.1 Liste der Ansprechpartner – zuständige Pendants im Nachbarstaat*
- A 3.2 Karte des Stands der Planungsdokumente und Karte mit den Gemeinden im Oberrheingebiet*
- A 3.3 Musterbrief „Informationen über Planungsdokumente“
- A 3.4 Musterbrief „Informationsanfrage über ein Einzelvorhaben“

Anlage 4: Karte Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz

Anlage 5: Kurzbeschreibung der in der Raumordnung involvierten grenzüberschreitenden Einrichtungen*

* Dokumente ausschließlich zum Herunterladen auf:
www.oberrheinkonferenz.org/de/raumordnung/projekt.html